



JURARAT

veröffentlicht auf *JuraRat* (<http://jurarat.de>)

[Startseite](#) > Wohnungskündigung bei Schwerbehinderung

Wohnungskündigung bei Schwerbehinderung

Gespeichert von Jessilu am 8. Juli 2015 - 10:12

Gespeichert von Roland am 9. Juli 2015 - 9:21

Guten Morgen JessiLu,

Guten Morgen JessiLu,

Sie können versuchen außerordentlich fristlos zu kündigen gem. § 543 BGB. Hiernach kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Fraglich ist bei Ihrem Fall, wie Ihr Vater bis jetzt zurecht gekommen ist? Schließlich wohnt er schon seit längerem dort - soweit ich das hier zusammenfassen darf.

Daher sollten Sie die Kündigung wirklich detailliert begründen und das er auch niemanden hat, der sich um ihn kümmern kann und ggf. auch erwähnen, dass es sich nicht lohnt, dass jemand ihn bis zur Kündigungsfrist betreut, da dies für ihn eventuell finanziell nicht möglich ist.

Doch leider ist ein solcher Grund im Gesetz nicht gegeben. Sie können es jedoch gerne versuchen.

Anderenfalls können Sie auch versuchen einen Nachmieter zu finden, der in die Wohnung einzieht und Sie dann schneller aus der Wohnung ausziehen können. Dies muss jedoch mit Absprache der Vermieters erfolgen.

Gruß,

Roland